Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1994/6/21 5Ob1045/94(5Ob1046/94, 5Ob1047/94, 5Ob1048/94, 5Ob1049/94, 5Ob1050/94, 5Ob1051/94,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1994

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at